



**SCOPE**  
EUROPE

# **Beitragsordnung der SCOPE Europe Monitoring für den Haustürkodex**

Beitragsordnung Monitoring Verhaltenskodex für den Haustürvertrieb im Bereich der Telekommunikationsbranche

November 2023

## Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung der SCOPE Europe Monitoring für den Haustürkodex.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Herausgeber .....	2
Änderungsprotokoll .....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Beiträge .....	3
§ 3 Schlussbestimmungen .....	4

## Herausgeber

SCOPE Europe Monitoring UG (haftungsbeschränkt)

Großbeerenstraße 88  
10963 Berlin

+49 (0)30 30878099-0

[info@monitoring.de.scope-europe.eu](mailto:info@monitoring.de.scope-europe.eu)

Geschäftsführer  
Frank Ingenrieth

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Registernummer: HRB 244520

USt-Nummer: DE355870788

Deutsche Bank AG  
IBAN: DE45 1007 0100 0327 3737 00

## Änderungsprotokoll

Version	Datum der Änderung	Vorgenommene Änderungen
v.1.0	August 2023	■ Originalpublikation

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge im Zusammenhang der Überwachungstätigkeiten der privaten Überwachungsstelle für sich dem Verhaltenskodex für Haustürgeschäfte im Bereich der Telekommunikationsbranche unterworfenen Unternehmen im Sinne der Regelungen in Abschnitt 5 Absatz 1 der Unterwerfungserklärung.
- (2) Die konkreten Beiträge für die Leistungen werden in § 2 festgelegt.

## § 2 Beiträge

- (1) Für initiale Überprüfungen gemäß Abschnitt 3.2.1 des Annex zum Verhaltenskodex sind 20.000,- EUR zu entrichten.
- (2) Für freiwillig verlangte, vertiefte Prüfungen aller Controls gemäß Abschnitt 3.2.1 des Annex zum Verhaltenskodex sind 20.000,- EUR zu entrichten.
- (3) Für wiederholende Überprüfungen gemäß Abschnitt 3.2.1 des Annex zum Verhaltenskodex sind 15.000,- EUR zu entrichten.
- (4) Außergewöhnliche Aufwände sind Gegenstand aufwandsbezogener Entgelte. Außergewöhnliche Aufwände sind etwa anzunehmen, wenn und soweit die private Überwachungsstelle bereitgestellte Informationen ausschließlich durch Vor-Ort Überprüfungen nachprüfen kann, z.B., weil das Unternehmen anderweitige Möglichkeiten verweigert. Außergewöhnliche Aufwände sind auch anzunehmen, wenn ein Unternehmen ungebührlich Informationen fehlerhaft oder missverständlich bereitstellt und hierdurch der privaten Überwachungsstelle signifikant überdurchschnittliche Aufwände entstehen.
- (5) Die private Überwachungsstelle kann auf die Erhebung der aufwandsbezogenen Entgelte gem. § 2 Abs. (4) verzichten.
- (6) Aufwandsbezogene Entgelte werden auf Basis eines Stundensatzes berechnet. Die kleinste Zeiteinheit ist eine viertel Stunde. Der Stundensatz beträgt 200,- EUR.
- (7) Alle Preise und Beiträge verstehen sich exklusive etwaig anfallender Umsatzsteuer.
- (8) Rabatte und Preisnachlässe können gewährt werden, soweit diese in dieser Beitragsordnung vorgesehen sind.
- (9) Unternehmen, die bereits an der Entwicklung des Verhaltenskodex beteiligt waren (Gründungsmitglieder), erhalten einen Preisnachlass i.S.v. Abs. (8) in Höhe von 5.000,- EUR auf die Leistungen nach Abs. (1) bis Abs. (3).
- (10) Unternehmen, die sich dem Verhaltenskodex binnen 6 Monaten nach Veröffentlichung unterwerfen, spätestens bis zum 31. März 2024, erhalten einen einmaligen Preisnachlass i.S.v. Abs. (8) in Höhe von 5.000,- EUR auf die Leistung nach Abs.(1).

### § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitragsordnung wird regelmäßig evaluiert, spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Beitragsordnung.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorgaben der Unterwerfungserklärung sowie Verfahrensordnungen der privaten Überwachungsstelle.



**SCOPE**  
EUROPE